



Inhalt

1. **Gemeinde Hohe Börde: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 09. Juni 2024**
2. **Gemeinde Hohe Börde: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024**
3. **Impressum**

Gemeinde Hohe Börde
Die Gemeindegewahlleiterin

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 09. Juni 2024

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, **bis zum 15.03.2024** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Hohe Börde
Die Gemeindegewahlleiterin
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und 4 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)).

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können laut § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlleiternamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlleiternamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlleiternamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an

Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn er/ sie nicht im Wahlgebiet wohnt.

Zu Beisitzerinnen/ Beisitzern der Wahlausschüsse können nach § 10 Abs. 1a KWG LSA auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Hohe Börde, den 19.02.2024

Pitschmann
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde
Die Gemeindegewahlleiterin

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Hohe Börde vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, **bis zum 15.03.2024** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Hohe Börde
Die Gemeindegewahlleiterin
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und bis zu acht Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)).

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können laut § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlleiternamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ableh-

nung der Übernahme eines Wahlleiternamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlleiternamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er/ sie nicht im Wahlgebiet wohnt.

Zu Beisitzerinnen/ Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Hohe Börde, den 19.02.2024

Pitschmann
Gemeindegewahlleiterin

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
info@hohe-boerde.de

E-Mail: Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeister / Andreas Burger
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde